



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DERA SECURITY - Degenati Radames

1. Zweck

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen den Auftraggeber oder eine berechtigte Drittperson und die Firma DERA SECURITY - Degenati Radames vor Missbrauch und Schaden durch gegenseitige Missverständnisse schützen. Sie sollen ergänzend zu den rechtlich festgelegten Rechten und Pflichten die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und DERA SECURITY - Degenati Radames regeln und den Kunden über wesentliche Bestimmungen informieren.

2. Gültigkeit

2.a) Das Vertragsverhältnis wird mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn der schriftliche Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Ist in einem Vertrag ein Punkt enthalten, welcher in den AGB anders aufgeführt ist, so ist der im Vertrag stehende Hinweis rechtsgültig und löst den jeweiligen Punkt in den AGB ab.

2.b) Die Offerte ist 3 Monate gültig.

3. Vertragsinhalt und Geltung

Die DERA SECURITY - Degenati Radames verpflichtet sich, den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit geschäftsüblicher Sorgfalt auszuführen und wenn vorhanden nach dem spezifischen Einsatzdispositiv sowie nach den Weisungen des Kunden zu besorgen.

3.a) Beginn: Die Dienstleistung beginnt mit dem abgesprochenen Datum und Zeit.

3.b) Dauer: Die Einsatzdauer richtet sich grundsätzlich nach den vereinbarten Dienststunden. Es gilt pro eingesetzten Sicherheitsagenten der DERA SECURITY - Degenati Radames eine Mindestbeschäftigungsdauer von 4 Arbeitsstunden. Bei Überzeiten gilt der jeweils vereinbarte Tarif ohne Zuschläge. Die Abrechnung erfolgt im Viertelstundentakt.

3.c) Beendigung/Kündigung: Bei befristeten Dienstleistungen gelten die abgesprochenen Daten und Zeiten. Sie können nach kurzfristiger Absprache mit DERA SECURITY verlängert werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht tangiert werden. Die Kündigungsfrist für befristete Verträge



beträgt 15 Tage (vor dem Einsatz). Sollte der Auftraggeber nach dieser Frist zurücktreten, verpflichtet er sich, der Firma DERA SECURITY den gesamten Betrag des vereinbarten Auftrages zu erstatten. Sollte kein fixes Einsatzende vereinbart worden sein, gilt im Falle eines kurzfristigen Rücktritts die Mindesteinsatzzeit von 4 Stunden pro aufgebotene Mitarbeiter als Entschädigungsgrundlage. Bei unbefristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 3'000 zu entrichten.

4. Rechnung und Preise

Zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Verzug werden bankübliche Zinsen von 5% sowie Mahngebühren (CHF 25.- pro Mahnung, Einschreiben CHF 5.-) berechnet. Gemahnt wird alle 14 Tage, maximal dreimal, danach wird die Betreibung eingeleitet.

4.a) Preise: Berechnung pro Stunde und pro Agenten/Mitarbeiter gemäss Offerte.

4.b) Vorauszahlung: DERA SECURITY behält sich vor, 50% des Auftragsvolumens im Voraus zu verlangen. Bei Zahlungsverzug können Leistungen sofort eingestellt werden.

4.c) Mindeststunden: Mindestens 4 Stunden pro Auftrag am Stück.

4.d) Beratung: Für Beratungen und Konzepte wird ein pauschaler Betrag verrechnet, der bei Auftragsübernahme wegfällt.

4.e) Spesen und Fahrzeit: Spesenentschädigungen (Kilometerspesen und Reisezeit) werden gemäss den Bestimmungen des GAV-Sicherheitsdienstes erhoben. Diese kommen ab einer Distanz von 10.01 km (pro Weg ab Standort) zur Anwendung.

5. Reklamationen

Reklamationen sind sofort direkt der Geschäftsleitung von DERA SECURITY zu melden.

6. Rechte und Pflichten

DERA SECURITY führt den Auftrag sorgfältig aus. Der Auftraggeber erteilt Vollmacht für nötige Rechtshandlungen (Bezug von Polizei, Sanität, Feuerwehr). DERA SECURITY haftet für selbst verursachte Schäden an Personen und Sachen (Betriebshaftpflicht bis CHF 10'000'000).



6.a-6.k): Die Beweislast liegt beim Geschädigten. Keine Haftung für technische Mängel, Diebstahl oder Schäden durch Dritte. Haftung für unterlassene Dienste durch Unfälle oder Verkehrsbehinderungen ist ausgeschlossen. Geleistete Stunden werden rapportiert und auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Sicherheitsagenten entscheiden bei akuter Bedrohung selbst über verhältnismässige Schritte.

7. Sorgfaltspflicht

Sorgfältige Behandlung von Kundenmaterialien (Schlüssel, Geld, Akten).

8. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung aller geschäftlichen Informationen.

9. Haftung für Material

Der Auftraggeber haftet für das ihm von DERA SECURITY zur Verfügung gestellte Material.

10. Missbrauch

Kein Missbrauch der Dienstleistungen für ungesetzliche Zwecke. Bei Gefährdung der Mitarbeiter kann der Dienst sofort eingestellt werden; die bis dahin geleisteten Stunden sind voll zu bezahlen.

11. Bewaffnung

Standardausrüstung mit Pfefferspray gemäss Gesetz. Andere Waffen nur nach Bedarf, Information des Kunden und Vorliegen der gesetzlichen Waffentragscheine.

12. Hausrecht / Ausschliesslichkeit

Das Hausrecht wird auf die Mitarbeiter übertragen.

12.a) Ausschliesslichkeit: Keine Beauftragung anderer Sicherheitsfirmen für denselben Auftrag ohne Genehmigung. Abwerbeverbot für Mitarbeiter (bis 1 Jahr nach Einsatzende).

12.b) Meldepflicht: Der Kunde muss sicherheitsrelevante Vorgänge (Drohungen etc.) sofort melden.

13. Schlussbestimmungen

DERA SECURITY
In der Region – Für die Region

Inhaber
Degenati Radames

Handelsregister CH-160.1.005.599-6
UID / MWST CHE-214.138.189

DERA SECURITY
Gipserhütte 12
8755 Ennenda
www.dera-security.ch

In der Region
für die Region

Degenati Radames
Büro 055 643 23 54
24h 055 643 23 55
info@dera-security.ch

Rechte und Pflichten dürfen nicht ohne Zustimmung an Dritte übertragen werden. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Glarus.